



**Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)**

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8979/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBI. I, S. 2621)
- Ausnahme E 46 -

2 Antragsteller

Siepe GmbH, 5014 Kerpen

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 26,9 bis 33,1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen vom 04.01.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y/70/...../D/BAM 8979 - Si
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE/GGVS solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 46 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsbblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8979/OA2

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.01.1990

Stückzahl *ku*



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8979/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 vom 04.01.1990 und Nachtrag zu diesem Bericht vom 20.04.1990 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8979/OA2 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen vom 18.01.1990.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.05.1990

flüchtel

hm





2. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8979/0A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 vom 04.01.1990, 001/90 1. Nachtrag vom 20.04.1990 und 01/92 vom 19.02.1992 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8979/0A2 vom 18.01.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8979/0A2 vom 10.05.1990 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Samoy





3. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8979/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 vom 04.01.1990, 001/90 1. Nachtrag vom 20.04.1990 und 01/92 vom 19.02.1992 der Firma Siepe GmbH, 50170 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch mit einem V 6 Crimpring-Sicherheitsverschluß nach DIN 6643 Teil 2 im Deckel eingesetzt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8979/OA2 vom 18.01.1990, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8979/OA2 vom 10.05.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8979/OA2 vom 15.12.1992 der Firma Siepe GmbH, 50170 Kerpen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

32423 Minden, 01.09.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissner

